

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 26 (1842)**

39 (27.9.1842)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-798194](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-798194)

## Oldenburgischer Nekrolog.

(Fortsetzung.)

### Gerd Weser,

Dr. der Philosophie und Pastor zu  
Burhave,

geb. d. 10. Apr. 1782; gest. d. 31. Juli  
1841.

Sein Vater war Wilke Weser, Landmann zu Neustadt, im Kirchspiel Strückhausen, seine Mutter Gesche geborne Hohn, beide achtbaren und begüterten Familien angehörig. Sein Großvater Gerd Weser, gleichfalls ein Landmann, zugleich sein Taufpate, dessen Namen er führte, hatte von seiner frühesten Jugend an eine besondere Vorliebe für ihn. Als nun in dem Knaben schon frühzeitig mehr als gewöhnliche Anlagen sich zeigten, so ward gerade diese Vorliebe, im Verein mit den günstigen Vermögensumständen der Familie, Veranlassung, daß der Erziehung und Bildung desselben eine vorzügliche Sorgfalt gewidmet wurde. So ward Weser der Orts-Volksschule bald entnommen und zunächst in Dvelgönne in die Kost gegeben, damit er an den Unterricht

in der dortigen lateinischen Schule Theil nehme. Dem damaligen Lehrer derselben, Kuhlmann, (gestorben als Pastor zu Abbehausen am 6. Febr. 1827) gelang es, den fähigen Knaben in der Kenntniß der alten Sprachen, so wie in den sonstigen Unterrichtsgegenständen bald so weit zu bringen, daß er in die dritte Classe des Gymnasiums zu Oldenburg als Schüler aufgenommen werden konnte. Hier bildete sich der Jüngling unter Ahlwardt, Ricklefs, König und Heyse mit rühmlichem Fleiße und musterhaften Betragen so aus, daß er um Michaelis 1801 das Maturitäts-Zeugniß erhielt, mit Nutzen eine Universität beziehen zu können. Durch die Einwirkung des Professors Ricklefs, welcher zu Helmstädt seine academische Ausbildung erhalten hatte, wurde Weser bewogen, gleichfalls diese Universität vorzugsweise zu wählen. Dort wurden Henke, Pott und Lichtenstein seine Lehrer in der Gregese, so wie er unter Pott noch besonders die hebräische Sprache studirte und bei ihm Dogmatik und theologische Moral hörte. Auch bei Henke hörte er Dogmatik, populaire Theologie, auch Homiletik, verbunden



mit Predigtübungen in der Universitätskirche, und Kirchengeschichte. Katechetik lehrte ihn Lichtenstein, Pädagogik Wiedeburg, beides mit practischen Uebungen verbunden. Außerdem besuchte er noch die Vorlesungen Schullze's über Logik und Metaphysik, Pfaffs über reine und angewandte Mathematik, Bruns über Literaturgeschichte und Weirich über Physik. Man sieht aus diesem Namensverzeichnis, daß es eine der blühendsten Perioden Helmstädt's war, die er genoß, sie wurde aber auch von seinem Fleiße und seiner Thätigkeit gehörig ausgebeutet. Als Mitglied des philologischen Seminars hielt er unter Wiedeburg's Aufsicht Vorlesungen über lateinische und griechische Classiker. Da seine Absicht war, sich dem academischen Lehramte zu widmen, disputirte er am 7. Oct. 1805, um sich dazu zu habilitiren, und erhielt darauf die Würde eines Doctors der Philosophie und Magisters der freien Künste. Auch war er Mitglied der deutschen Gesellschaft zu Helmstädt geworden und bei seinem Abgange von dort bis zum Seniorat in derselben aufgerückt, worauf der Vorsteher und der Aufseher dieser Gesellschaft, ihn, weil er als ihr ordentliches Mitglied an ihren Arbeiten für die Wissenschaften und für die deutsche Sprache thätigen Antheil genommen, und solchen auch in der Entfernung von ihr fortzusetzen versprochen, mittelst Diploms vom 13. Dec. 1805 zum auswärtigen Mitgliede dieser Gesellschaft ernannten. Die bei seiner Promotion von ihm vertheidigte Dissertation ist später im Buchhandel erschienen unter dem Titel: *Diss. inaug. historico-critica de auctoribus, quibus dialogus de oratoribus siue de causis corruptae eloquentiae adscribitur. Sect. I. Oldenb. 1808. 4.* Es war,

sagen wir, seine Absicht, sich dem academischen Lehramte zu widmen, aber die Pietät gegen seine Familie, besonders gegen seinen alten Großvater, der sehnlichst verlangte, noch vor seinem Tode ihn auf der Kanzel zu erblicken, rief ihn ins Vaterland zurück. Er kam im Herbst 1805 in der Heimath wieder an, und nachdem er am 11. und 11. Nov. die erste Prüfung rühmlich bestanden hatte, erhielt er die Erlaubniß zum Predigen und konnte nun den innigsten Wunsch des Greises erfüllen.

Einige Zeit verweilte er noch bei den Seinigen, darauf lebte er zwei Jahre als Privatlehrer in Abbehausen, zog es aber dann doch vor, die Lehrstelle in dem Hause des dortigen Amtmanns, Cammerassessor's Warndenburg zu Ellwürden anzunehmen.

Dort befand er sich noch, als er am 20. Dec. 1809 das Hauptexamen bestand, in welchem er den zweiten Character bekam. Er wurde sofort zum Capellen-Prediger in Neuenburg ernannt und mußte die Stelle auch gleich darauf antreten.

Am 7. Febr. 1807 wurde ihm die Ernennung zum Assistenz-Prediger, dessen Bestimmung es ist, kränkliche Prediger zu unterstützen und dann auch besonders während des Gnadenjahrs vacante Pfarren zu verwalten, damit diese Verwaltung weder den benachbarten Predigern zu lästig werde, noch dem Nachfolger zu lange seine Einnahme vorenthalte. Ein solcher Fall lag gerade damals nicht vor, daher konnte er noch bis im März zu Neuenburg fungiren, denn erst am 29. März 1810 trat er als Vacanzprediger zu Eckwarden ein. Da diese Stelle im Herbst 1810 bereits wieder besetzt werden konnte und seine Assistenz an andern Orten nicht nothwendig erschien, so hielt er vorschrifts-



mäßig bis zum Herbst 1811 sich in Oldenburg auf und wurde dann als Vacanzprediger nach Seefeld gesandt.

Seefeld ist nemlich eine Patronatpfarre, wozu der Graf Bentinck als Besitzer der Herrschaft Barel den Prediger in Vorschlag zu bringen berechtigt ist. Aber im Dec. 1810 war bekanntlich das Herzogthum Oldenburg mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt, und mit dem 20. August 1811 war das französische Organisationsdecret in Kraft getreten. Obwohl nun darnach die kirchlichen Verhältnisse einstweilen beim Alten blieben, und eine nähere Bestimmung derselben vorbehalten wurde, so befand sich doch das Consistorium zu Oldenburg in Ungewisheit, ob die Ausübung des Patronatrechts von Seiten des Grafen Bentinck mit seiner derzeitigen Stellung im französischen Kaiserreiche vereinbar sey, und so wurde diese Pfarre bis weiter als vacant verwaltet.

Hier war es, wo Weser das Unglück hatte, den Predigern des Arrondissements Oldenburg, als ein abschreckendes Beispiel aufgestellt zu werden: indem er vom Präfecten des Departements der Wesermündungen von seinem Amte suspendirt wurde. Wie das geschah, davon hat er selbst in diesen Blättern N<sup>o</sup> 4. 5. 6. vom J. 1836 Bericht erstattet.

Nachdem Weser durch den am 27. Nov. 1813. zurückgekehrten rechtmäßigen Landesherren mittelst Rescripts vom 24. Decbr. in seine Stelle wieder eingesetzt war, trat er am 27. Janr. 1814 wieder seine Function in Berne an, wo er bis zum 4. Septbr. blieb, und dann sich in Oldenburg aufhielt, bis im J. 1815 er als Vacanzprediger nach Edewecht gesandt wurde. Von da kam er in gleicher Qualität am 2. Oct. 1815 nach Wardenburg, am 15. Mai 1816 nach Schönewoor, assistirte dann vom 15.

Octbr. 1816 an dem Prediger zu Hamelwarden und später dem zu Oldenbrok, worauf er denn endlich im Frühling 1820 eine eigene Pfarre erhielt.

Am 20. Mai 1820, dem Tage seiner Introduction zu Waddens, schloß er auch die eheliche Verbindung mit seiner langjährigen Verlobten Antoinette Louise Kolls, aus welcher ihm drei Töchter geblieben sind und mit ihrer Mutter ihn überlebt haben. Im Jahre 1827 wurde er als Prediger nach Burhave versetzt und am 8. Oct. daselbst introducirt.

So hat Weser ganzer zehn Jahre lang, die Unterbrechung im J. 1812 mitgerechnet, in acht verschiedenen Gemeinden als Assistenzprediger, freilich nicht ohne trübe Erfahrung, aber doch mit vielfachem Segen fungirt, denn gerade seine interimistische Stellung bei den Gemeinden benutzte er, im treuen Eifer für das Reich Gottes, als eine Veranlassung, eingewurzelte Verkehrtheiten mit strengem Ernste und kräftiger Hand zu tilgen, und dem ihm nachfolgenden Prediger viele Hindernisse eines gesegneten Wirkens aus dem Wege zu räumen, und die Bahn zum freudigen Weiterstreben zu schlichten. Hierdurch hat er sich ein gesegnetes Andenken bei Vielen erworben. In Waddens wie in Burhave stand er seinen Gemeinden mit unermüdeter, segensvoller Wirksamkeit vor, bis Gott ihn von der Arbeit abrief. Er starb an den Folgen eines mehrjährigen Brustübels, durch welches er sich jedoch, mit Ausnahme der letzten vier Wochen, an der Wahrnehmung seines Amtes nicht hindern ließ, treugepflegt von der liebenden Gattin und seinen Töchtern, welche durch seine Fürsorge in günstigen Verhältnissen sich befindend, nur um so gerechter seinen Verlust schmerzlich bedauern.



Er war ein Mann von offenem Character, entschiedener Rechtlichkeit, einem gediegenen theologischen und philologischen Wissen, ein treuer Freund und ein guter Gatte und Vater. Hervorgegangen aus der Schule eines Henke und Wiedeburg, zu denen er in näheren Verhältnissen gestanden, huldigte er dem Rationalismus, der indes den kirchlichen

Lehrbegriff mit schonender Umsicht behandelnde sich mehr darauf beschränkte, mit raschem und kräftigem Eifer gegen alles unkirchliche Wesen, dem er in der Seele feind war, zu kämpfen; nicht ohne allen Erfolg, denn es stand ihm eine gewisse donnernde Beredsamkeit zur Seite.

(Fortsetzung folgt).

### Gelegentliches über künstliche Getränke von Caroline Th.

(Vorgetragen in einem Industrie-Verein und mitgetheilt im Polytechnischen Archiv. Vierter Jahrg. Berlin 1840. N<sup>o</sup> 34. u. 39.)

(Fortsetzung.)

Der Alkohol im Wein, wie im Branntwein, ist gleich dem im Bierre, und seine traurigen Wirkungen auf den ganzen Organismus des Menschen bleiben überall dieselben. Ich habe mich selbst verleugnet, um der Sache auf den Grund zu kommen, und Beweise gesucht in mehrfachen Experimenten. Unter möglichst gleichen Bedingungen und genauer Controle der Quantität beobachtete ich die Wirkung von Liqueur, Rheinwein und bairischem Bier, und das Ergebnis war in allen Fällen dasselbe. Eine verhältnißmäßig gleiche Menge Alkohol in jedem der drei Getränke wirkte ganz ähnlich.«

Sie erlassen mir die specielle Anführung der Versuche und Ergebnisse des Hrn. Professors, denen derselben noch mit vielen Zahlen Genauigkeit zu geben sich bestrebt; nur noch Folgendes von ihm führe ich wörtlich an: »Die einseitig chemische Beschaffenheit der geistigen Getränke sollte uns, wean freilich auch nur einseitig, dennoch aber von der bei weitem größern Seite, die Ueberzeugung gewinnen lassen,

daß, im Grunde genommen, nur ein Vorurtheil die Qualität ihrer berausenden Wirkung classificire. Nach meinen Versuchen stehen sie auf einer und derselben Stufe der Würdigung, und der Fürst wie der Bettler hat Gleiches gewonnen, wenn jener im Capwein, dieser im Kornbranntwein dem Rausche erlag: der ganze wahre Unterschied besteht im ungleichen Geldwerth des Genossenen.«

Nach Professor G. wäre also der Adel der geistigen Getränke unter einander so verwandt, daß er von Rechts wegen nicht classificirt werden könnte, und ist er anderswo noch der Meinung, daß je concentrirter der Alkohol im Getränke sich vorfände, um so werthvoller solches sich herausstellen müsse. Nach diesen und ähnlichen Grundsätzen hat er eine Scala angefertigt, wornach sich folgendes ergibt. Rum, Uraf, doppelter Branntwein, Punsch, Kapwein, Madeira, Portwein, Rheinwein, Burgunder, Champagner, Franzwein u., bairisches Bier u., Weißbier würden der Reihenfolge nach (wobei ich indessen



bemerke, daß hier aus der großen Masse, welche G. anführt, nur einige herausgenommen sind,) in Betreff des Alkoholgehalts folgen, demnach er auch über den Genuß dieser Getränke vollständig abhandelt, und darzulegen sich bestrebt, in wie weit dieselben in eine Kategorie der Verwerflichkeit gehören. Blume, Aroma, Würze, Seltenheit, Kostenpreis zc. scheinen G. die Folie des von der schwelgerischen Welt hier verliehenen Adels.

Es ist traurig, das wenige und seltene Gute, welches die Gesundheit des Menschen durch den Genuß der geistigen Getränke gewinnt, durch die Unmäßigkeit so sehr in den Hintergrund gedrängt zu sehen. Es ist traurig, zu sehen, wie der üppige Gaumen nichts selten und kostbar genug findet, um befriedigt zu werden, und wie der geistreiche Mensch den wahren Geist, indem er ihn durch geistiges Getränke aufs Höchste zu spannen glaubt, nur exaltirt und so gleichsam verschüttet. Unser Berlin, von Auswärtigen seiner eigenthümlichen Trinkerei, seines eigenthümlichen Biers wegen mannichfach verhöhnt, scheint sich auch zum großen Theil anders gestalten zu wollen — besser aber wirds nicht. Sonst trank man das Manheimer, Braun- und Weißbier. Diese Biere waren nicht auf dem Fasse zur vollen Ausbildung gekommen, sondern besaßen einigermaßen die gährenden Eigenschaften des Champagners, hatten aber dagegen den Vorzug, nährenden Natur zu seyn.

Daß das Weißbier unwiederruflich und sehr stark nährt, ist tausendfältig bewiesen; daß man es aber als ein Arzneimittel angewendet, ist wohl Manchem weniger bekannt. In der Stadt Fürstenwalde existirt eine der vorzüglichsten Weißbierbrauereien, deren Product von einem tüchtigen dortigen Arzte in mehreren Fällen mit dem unzweideutigsten Erfolge angewendet wurde. Der starke Kohlensäuregehalt des Weißbiers, wie seine nährenden Eigenschaft ließen wohl eine größere Aufmerksamkeit der Aerzte wünschen, und wer weiß, wenn man sich mit seinen medicinischen Eigenschaften so ausführlich befassen wollte, wie man es mit weit faderen Dingen gethan, ob nicht Wunder geschehen würden. Die Champagner-Curen, welche vor etwa 30 bis 40 Jahren florirten, sind ziemlich abgekommen, man trinkt dagegen dies ächte oder unächte Fabrikat nur noch zur Aufregung heiterer Gefühle in der Gesellschaft. Wenn dagegen unsere großen Aerzte auf irgend eine Weise sich geneigt finden lassen sollten, Berlin durch die wunderthätigen Eigenschaften seines Weißbiers zu einem Curorte zu machen, so wird es nicht fehlen, Berlin des Gesundheittrinkens wegen Winter und Sommer von einer Anzahl Fremder besucht zu sehen, die Carlsbad, Baden-Baden, Marienbad, Gräfenberg zc. noch nie in solcher Masse aufzuweisen hatten.

(Fortsetzung folgt.)

### Mittel gegen den Erdfloh beim Rappsbau.

Unter den vielen in Vorschlag gekommenen Mitteln gegen dieses die Rappssaaten so oft verheerende Insect scheint wohl die Doppelsaat des Rappses das sicherste und zu-

gleich das einfachste zu seyn. Man weiß nemlich, daß der Erdfloh an den Rappspflanzen den meisten Geschmack findet, so lange sie noch ganz zart und weich sind, demnach in den



ersten Tagen, nachdem sie aufgegangen. Auf diese Erfahrung gründet sich auch jenes Mittel, welches darin besteht, daß wenige Tage nach der ersten (Haupt-) Saat eine zweite jedoch nur schwache Saat breitwürfige vorgenommen wird. Diese bietet dann dem Erdsfloh eine neue Gelegenheit zur Befriedigung seiner Liebhaberei dar, und indem er dann auch alsbald die erste (Haupt-) Saat verläßt, gewinnt diese mittlerweile Zeit zu erstarken und dem Zahne des Erdsfloh zu entwachsen.

Se. Hoheit, der Hr. Markgraf Wil-

helm von Baden lassen auf Höchst-Zhren Privatgütern die Kappsfaat alljährlich auf diese Weise vornehmen, und ich selbst habe dort sowohl im letzten als auch in diesem Jahre Gelegenheit gehabt, mich von der Bewährtheit der Sache zu überzeugen.

Carlsruhe.

Gh. Zeller,

Secret. d. großh. bad. landw. Vereins und Lehrer der Landwirtschaft am Schullehrer-Seminarium.

### Verlust durch das Abschneiden des Kartoffelkrauts.

In N<sup>o</sup> 36. dieser Blätter ist eine »Warnung gegen das Abschneiden des Kartoffelkrauts« vor völliger Reife der Knollen aufgenommen. Wie groß der Verlust ist, den man sich durch das Abschneiden des Krauts am Kartoffelertrage zufügt, das zeigen die Versuche des Engländers Andersen, die Dr. Zeller in seiner »landwirthschaftlichen Verhältnisskunde« mittheilt. Dieser schnitt nemlich aus den Mittelreihen eines gleichstehenden Feldes einer bestimmten Anzahl von Kartoffeln das Kraut ab, und zwar an folgenden Tagen:

- den 2. August, wie sie eben aufblühten;
- 10. "
- 17. "
- 22. "
- 29. " wie sich die Saamenäpfel gebildet;
- 5. September, wie das Kraut anfang trocken zu werden und der Saamen reife.

Am 21. Octbr. nahm er diese abgeschnittenen Kartoffeln heraus und eine gleiche Anzahl von unbeschnittenen in der Nähe. Er wog sie sorgfältig und der Verlust gab folgendes Resultat:

Wurde das Kraut abgeschnitten am		
2. Aug.	so verlor man am Ertrage	77 $\frac{1}{2}$ "
10. "	" " " " " "	60 " "
17. "	" " " " " "	55 " "
22. "	" " " " " "	32 $\frac{1}{2}$ " "
29. "	" " " " " "	24 $\frac{1}{2}$ " "
5. Sept.	" " " " " "	11 " "

Auch nahm er an demselben Tage, wo er jenen Kartoffeln das Kraut abschneitt, eben so viele Kartoffeln aus der Erde und wog sie. Nach den Resultaten dieses Versuchs wuchsen zwar die abgeschnittenen Kartoffeln noch etwas, aber sehr wenig. Es erhellt hieraus, wie nachtheilig der Gebrauch sey, das Kartoffelkraut zur Viehfütterung abzuschneiden, und wie unentbehrlich dieses zur Ernährung der Knollen ist.

Versuch einer richtigen Bestimmung des Pflichttheils aus geschlossenen Stellen in Verbindung mit allodialeem Vermögen nach Oldenburgischem Particular-Recht von Th. Dierks, Pupillenschreiber zu Knipphausen. Bevorwortet vom Dr. Christian Ludwig Kunde, Großh. Oldb. Geheimenrath und Oberappellations-Gerichts-Präsidenten, des Großh. Haus- und Verdienstordens Großkreuz.

Oldenburg (Schulzische Buchhandlung.) 1812. VI u. 72 S. 8. geh. (30 gr.)

Wir können nicht besser diese Schrift unsern Lesern bekannt machen, als indem wir das Vorwort Sr. Excellenz des Hrn. Geheimenraths Dr. Kunde selbst mittheilen:

»Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung, welcher dieselbe durch ein Vorwort von mir bei dem Publicum eingeführt zu sehen wünscht, hat sich auf dem Felde der Rechtswissenschaft durch Selbstunterricht so weit gefördert, wie, ohne vorgängige academische Studien, Wenigen gelingen möchte. Der Gegenstand, an dem er seine Kräfte erprobt, ist für das Oldenburgische Publicum von großem Interesse und sein Versuch einer richtigen Bestimmung desselben verdient von Allen die zu Anwendung und Ausbildung unseres Particularrechts berufen sind, wohl erwogen zu werden.«

»Ueber die Natur des Erbrechts der Besitzer geschlossener, der Brautschafsverordnung von 1730 unterworfenen Stellen, haben zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene practische Ansichten geherrscht. Ein rein willkürliches

gutherrliches Abmeyerungsrecht hat hier entweder nie Statt gefunden, oder ist schon sehr früh einem befestigten Erbrechte gewichen. Aber dem Besitzer stand in früherer Zeit wohl nicht das Recht zu, einen andern Grunderben zu ernennen, als den, welchen das Herkommen nach Primogenitur oder Minorat bestimmt hatte. Dieser wurde wahrscheinlich auch in der, außer der untheilbaren Stelle und deren Zuhör etwa vorhandenen fahrenden Habe, als alleiniger Erbe angesehen: verantwortlich, so weit letztere reichte, für die darauf allein haftenden Schulden; seine Geschwister erhielten nur nach den Kräften des Hofes und sonstigen Nachlasses eine Abfindung, womit sie aber nicht in die Stellung von Miterben kamen \*). Allmählig gestaltete sich aber das Herkommen: »daß der Vater respectu successionis in den von ihm herrührenden Bauen oder Erben dem jure statutorio derogiren und einem von seinen Kindern Haus und Hof nebst zugehörigen Ländereien per testamentum nach Gutbefinden vermachen können;« welches durch ein Königlich Dänisches Rescript anerkannt

\*) So verhält es sich im Dsnabrückischen nach Klöntrup (Bemerkungen zu einer Theorie von dem Anebenrechte bei reihpflichtigen Bauerzählern in Westphalen. Dsnabrück 1802) und Bezin (rechtliche Erörterung der Frage: ob die von einer Dsnabrückischen freien Bauerstelle abgehenden Kinder für Erben ihres Vaters zu halten? in dessen kleinen juristischen Schriften, Heft 2. S. 3 fg.) noch jetzt unter den freigekauften Hofbesitzern.





wurde \*). Die Abfindungen wurden durch die Brautschagverordnung von 1730 auf 20 Procent vom Werthe der Stelle bestimmt, als Erbportionen bezeichnet, und in den außer derselben erworbenen Gütern gleiche Beerbung nach gemeinem Rechte anerkannt. Nachdem in den Jahren 1668—1681 alle ständige und unständige Gefälle und Dienste aus den gutherrlichen Verhältnissen der Hofesbesitzer in unveränderliche Geldabgaben unter dem Namen Ordinairgefälle verwandelt waren, gewannen diese auch die Befugniß, ihre Stellen ohne gutherrliche Bewilligung mit Schulden zu belasten und sie wurden der Vergantungsordnung von 1681 unterworfen; doch sollen nach einem Regierungsrescripte vom 13. Oct. 1772 \*\*) bei Erbtheilungen, die nicht auf ein bestimmtes Grundstück radicirten Schulden zuerst aus den vorhandenen Forderungen und Capitalien oder den außer der geschlossenen Stelle vorhandenen Immobilien und Umländereien, bezahlt, und nur, wenn sie dadurch nicht völlig getilgt werden können, auf die geschlossenen Bauen nach geometrischem Verhältnisse vertheilt werden. Hiernach erschienen nun die Abfindlinge als Miterben des Grunderben, als Mitrepräsentanten des Erblassers im Sinne des römischen Rechts; und in Folge dessen hat man auch in Collateral-erbfällen für abermalige Abfindung von der

geschlossenen Stelle entscheiden zu müssen geglaubt. Im Grunderbthe der selben aber hielt man, bei dem feststehenden Princip der Natural- und Civil-Untheilbarkeit, doch an der Idee einer Singularsuccession fest, man nahm eine Art von Lineal- oder deutscher Parentelordnung an, und behandelte die, überall nicht zu schmälernde, brautschagverordnungs-mäßige Abfindung aus der geschlossenen Stelle, in der Berechnung getrennt von der römischen legitima an dem außer derselben vorhandenen Vermögen. So hat sich in der Praxis wohl das im §. 9. des vorliegenden Versuchs dargestellte Verfahren Bahn gemacht. Aber in einigen Erbfolgeprocessen neuerer Zeit hat man gefunden: daß sich eine genaue Linealordnung doch nicht als herkömmlich begründen und consequent durchführen lasse, sondern die Hofesfolge nur als eine Modification der gemeinrechtlichen Intestaterbfolge des römischen Rechts anzusehen sey. Und dieser Ansicht möchte denn der in dem vorliegenden Versuch entwickelte Vorschlag mehr entsprechen.«

»Hoffentlich kommt bald die Gesetzgebung zu Hülfe und enthebt die Recht-Suchenden und Sprechenden dem schwankenden Zustande, indem sie als Recht feststellt, was allen Verhältnissen, wie sie sich nun einmal gestaltet haben, am angemessensten ist. Und dabei verdient jedenfalls jener Vorschlag Berücksichtigung.«

\*) C. C. Ord. S. III. P. 3. n. 48.

\*\*) Ddb. Particular. Th. 1. S. 247.

Eingegangene Beiträge: Das Blutharnen beim Rindvieh, und Ampfer als ein neues Mittel dagegen. — Urtheile über Oldenburger Marschschafe. — Vor- oder Doppelfenster. — Die neuerlich beobachtete Kartoffel-Epidemie. — Von dem Färber-Knöterich. — Sudendorfs Geschichte der Herren von Dinklage.

